



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,  
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau  
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 46

Mittwoch 23. September

2020

### Inhaltsverzeichnis:

1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Aufhebung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes  
Nr. 4-09 „Golfplatz Neuburg-Gut Rohrenfeld“

3. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes  
Nr. 6-04 „Eichelgarten-/Wiesenstraße“

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Die 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am

**Donnerstag, 01.10.2020, um 17:00 Uhr**

im Saal des Kolpinghauses Neuburg an der Donau, Adolf-Kolping-Straße 45, 86633 Neuburg an der Donau, statt. Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Neuburg an der Donau, 11.09.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Peter von der Grün  
Landrat

### Tagessordnung

#### In öffentlicher Sitzung:

1. Amtsperiode 2020 - 2026: Vorstellung der neuen Mitglieder / Rechte und Pflichten; Sachstandsbericht (Referent: Herr Karl)
2. Kreisjugendamt: Aufgaben und Zuständigkeiten; Sachstandsbericht (Referent: Herr Karl)
3. Vorstellung der Beratungsstelle (SG 44), sowie dem Fachbereich "Hilfe gegen sexualisierte Gewalt": anlässlich des 20jährigen Jubiläums (Referentin: Frau Plach-Bittl und Frau Wölfel)
4. Familienbildung: Wir2 - Bindungstraining für Alleinerziehende mit Kindern im Vor- und Grundschulalter; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Karl)
5. Jugendarbeit: Einführung eines Jugendkreistages im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen; Beratung und Beschlussfassung (Referentin: Frau Heiß)
6. Begleiteter Umgang: Leistungs- und Entgeltvereinbarung für begleiteten Umgang Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Karl)
7. Suchtmittelberatung / Suchtprävention: Weiterentwicklung des niederschweligen Angebots im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Karl)
8. Informationen aus der Verwaltung: Sachstandsbericht (Referent: Herr Karl)
9. Verschiedenes und Anfragen

## Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau

(auch abrufbar im Internet unter [www.neuburg-donau.de](http://www.neuburg-donau.de))

### **Aufhebung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 4-09 „Golfplatz Neuburg-Gut Rohrenfeld“: Inkrafttreten der Aufhebung nach § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 16.09.2020 den Satzungsbeschluss Nr. 81/2009 vom 28.07.2009 und somit den rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 4-09 „Golfplatz Neuburg-Gut Rohrenfeld“ aufgehoben. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Aufhebung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die Aufhebung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes liegt nunmehr gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB mit Satzungstext und Begründung/Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau während der Geschäftszeiten im Bauamt der Stadt Neuburg an der Donau, Sachgebiet Planung, Verwaltungsgebäude „Harmonie“, Amalienstraße A 54, 86633 Neuburg an der Donau, I. Stock, Zimmer Nr. 101, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

---

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird die aufgehobene Planung mit Unterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt (www.neuburg-donau.de/wirtschaft/bebauungspläne).

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den

§§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Neuburg an der Donau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Neuburg an der Donau, 17.09.2020

Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling  
Oberbürgermeister

---

**3. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 6-04 „Eichelgarten-/Wiesenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zur Innenentwicklung: Inkrafttreten**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 16.09.2020 die 3. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 6-04 „Eichelgarten-/Wiesenstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die 3. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung liegt nunmehr gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB mit Satzungstext und Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau während der Geschäftszeiten im Bauamt der Stadt Neuburg an der Donau, Sachgebiet Planung, Verwaltungsgebäude „Harmonie“, Amalienstraße A 54, 86633 Neuburg an der Donau, I. Stock, Zimmer Nr. 101, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird die rechtsverbindliche Planung mit Unterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt (www.neuburg-donau.de/wirtschaft/bebauungspläne).

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Zusätzlicher Hinweis im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB:**

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB geändert worden sind, wird zusätzlich auf § 214 Abs. 2a BauGB hingewiesen.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Neuburg an der Donau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

**Erläuternder Hinweis im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB:**

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung angepasst.

Neuburg an der Donau, 17.09.2020

Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling  
Oberbürgermeister